



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

Postzustellungsurkunde

Frau
Elke Thorwirth

[REDACTED]
[REDACTED] Suhl

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr Weiß

Durchwahl
Telefon +49 361 573831 220

tierschutz-tam@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11. April 2024

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Az. neu: 5040-22-2561/85
Az. alt: 5040-22-2561/7-39

Bad Langensalza
10. Juni 2025

Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG) Katzenhaltung am Friedberg

Widerspruch vom 04.07.2023 gegen den Bescheid - Katzenhaltung am
Friedberg des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der
Stadt Suhl (VLÜA SHL) vom 30.05.2023, Az.: 12.41.04_2683.06/pl/03-23

Sehr geehrte Frau Thorwirth,

Sie haben am 04.07.2023 gegen den o. g. Bescheid des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes Suhl (nachfolgend VLÜA SHL) Widerspruch
erhoben.

Nach Prüfung ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 04.07.2023, eingegangen am 14.07.2023 gegen
den Bescheid des VLÜA SHL vom 30.05.2023, persönlich übergeben am
23.06.2023, wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat die Widerspruchsführerin zu
tragen.
3. Für diesen Widerspruchsbescheid werden Kosten in Höhe von **402,95 €**
festgesetzt.

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

Tel. +49 (361) 57-3815 000
Fax +49 (361) 57-3815 010

verbraucherschutz.thueringen.de

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE1582050003004444026
BIC: HELADEF320

USI-IdNr.: DE213233086

Gründe

I.

Sie meldeten sich am **28.09.2022** beim Veterinäramt der Stadt Suhl wegen einem massiven Katzenaufkommen in Ihrer Gartenanlage am Friedberg. Demnach würden sich dort jeden Morgen und Abend bis zu 25 Katzen (ca. 10 adulte Tiere und bis zu 15 Jungkatzen und Welpen) aufhalten, über Tische, Bänke etc. springen und nach essen betteln. Sie gaben an, die Tiere seit längerem aus Mitleid zu füttern und beantragten bei der Stadt Suhl die Katzen einzufangen.

Daraufhin erfolgte am **04.10.2022** eine amtliche Kontrolle Ihrer Katzenhaltung durch das VLÜA SHL zur Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzes. Es wurden ca. 20 Katzen jeden Alters vorgefunden, 6 Futterplätze waren vorhanden, der Eingangsbereich Ihres Gartenhauses war als Unterschlupf für alle Tiere hergerichtet worden.

Am **05.10.2022** erfolgte eine weitere Kontrolle durch das VLÜA SHL. Dabei wurde erneut festgestellt, dass Sie auf Ihrem Grundstück eine Vielzahl von Futterplätzen und Unterschlupfmöglichkeiten bereithielten, die die Katzen gerne annahmen. Sie wurden darüber belehrt, dass Sie aufgrund der langen Fürsorge, welche Sie für die Tiere übernommen haben, Halterpflichten erworben haben.

Mit Schreiben vom **17.01.2023** wurden Sie bezüglich des Zustandes der Katzenpopulation vom VLÜA SHL angehört. Sie nahmen mit Antwort vom **25.01.2023** dazu Stellung. Am **07.03.2023** wurden Sie erneut angehört und äußerten sich dazu mit Schreiben vom **17.03.2023**.

In einem Telefonat am **06.03.2023** und einem persönlichen Gespräch mit dem VLÜA SHL am **28.03.2023** bekräftigten Sie, dass alle derzeit an/auf Ihrem Grundstück vorhandenen Katzen nunmehr kastriert, gekennzeichnet und registriert seien. Dies sei durch das private Engagement von Tierschutzvereinen gestemmt worden. Sie würden sich nun um diese benannten Tiere kümmern. Per E-Mail reichten Sie am **02.05.2023** eine Auflistung der ihnen bekannten kastrierten, registrierten und gekennzeichneten Tiere beim Veterinäramt ein.

Mit Bescheid vom **30.05.2023** erließ das VLÜA SHL an Sie die Ordnungsverfügung – Katzenhaltung am Friedberg, Az.: 12.41.04_2683.06/pl/03-23. Darin wurden Sie unter **Ziffer 1** aufgefordert, die im Anhang des Bescheides aufgeführten Katzen bis zum 30.09.2023 zu vermitteln. Die Fütterung fremder oder herrenloser Katzen wurde Ihnen mit sofortiger Wirkung

unter Ziffer 2 untersagt. Lt. Ziffer 3 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Fütterung der im Anhang des Bescheides aufgeführten Katzen mit sofortiger Wirkung unter Ihrer Aufsicht zu erfolgen hat. Sollten Ihnen während der Fütterung der aufgeführten Katzen wiederholt fremde Katzen auffallen oder sollte Ihnen eine fremde kranke Katze zulaufen, haben Sie diese innerhalb von 3 Werktagen der Tierauffangstation Suhl, Carl-Fiedler-Str. 58 in 98527 Suhl, zu melden. Dies wurde Ihnen unter Ziffer 4 des Bescheides angeordnet.

X Im Schr. 30.05.23 gibt die Stadt zu, dass sie Fehler verursacht, warum nicht diese Tiere?
Mit Schreiben vom 04.07.2023 legten Sie gegen den Bescheid des VLÖA SHL - Katzenhaltung am Friedberg, Az.: 12.41.04_2683.06/pl/03-23, Widerspruch ein und begründeten diesen.

Am 26.07.2023 bestätigte Ihnen das VLÖA SHL den Eingang Ihres Widerspruches und teilte Ihnen mit, dass man den Sachverhalt erneut prüfen werde.

Mit Schreiben vom 22.09.2023 informierte Sie das VLÖA SHL noch einmal über den form- und fristgerechten Eingang Ihres Widerspruches und über das negative Ergebnis der erfolgten Abhilfeprüfung. Man bat Sie ferner um Mitteilung, ob Sie den Widerspruch zurücknehmen oder weiter aufrechterhalten möchten. Einer Rückäußerung sah man bis zum 13.10.2023 entgegen.

Die Aufrechterhaltung Ihres Widerspruches teilten Sie dem VLÖA SHL mit Schreiben vom 09.10.2023 mit (Posteingang am 12.10.2023 im VLÖA SHL).

Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt konnte nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes Ihrem Widerspruch nicht abhelfen und übergab diesen mit Schreiben vom 16.10.2023 dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) zur weiteren Entscheidung.

Mit Anhörungsschreiben vom 14.03.2024 gab Ihnen das TLV nochmals Gelegenheit, Ihren Widerspruch zurückzuziehen oder diesen detaillierter zu begründen. Ihnen wurde u. a. mitgeteilt, dass eine erste Prüfung Ihres Widerspruches keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass der Bescheid, gegen den sich Ihr Widerspruch richtete, rechtswidrig sei. Ihnen wurden die gesetzlichen Grundlagen benannt, auf die sich der Bescheid des zuständigen VLÖA stützt. Einer Rückäußerung sahen wir bis zum 15.04.2024 entgegen.

Mit Schreiben vom 11.04.2024 äußerten Sie sich zu unserer Anhörung und teilten mit, dass der Widerspruch weiterhin aufrechterhalten wird.

29.04.24 - Schr. v. Thür. Ministerium f. Arbeit, Soziales
Gesundheit, Frauen u. Fam.
angeblich keine FA v. 05.7.23 eingefangen.
Anliegen an TLV weitergeleitet!

Somit ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid nach vorliegender Aktenlage zu erteilen.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

2. Der Widerspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

3. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständige Behörde. Dies ergibt sich aus § 1 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung auf dem Gebiet des Tierschutzrechts einschließlich des Hufbeschlagsrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlagsgesetz (Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung - ThürTierSchZVO) vom 27.02.2009 (GVBl. S 277) in der aktuellen Fassung. Gemäß Anordnung der Landesregierung vom 27. November 2012 über die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz (GVBl. S. 478) sind die Aufgaben und somit die Zuständigkeiten des bisherigen Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz und des bisherigen Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz mit Wirkung vom 01.01.2013 auf das Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) mit Sitz in Bad Langensalza übergegangen.

4. Das VLÜA SHL ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständige Behörde. Für den Erlass des Bescheides, gegen den sich der Widerspruch richtet, ist das VLÜA SHL auch sachlich zuständig. Dies ergibt sich aus § 1 Satz 1 Nr. 3 ThürTierSchZVO, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) als untere Tierschutzbehörden zuständig sind. Gemäß § 16a Tierschutzgesetz (TierSchG) trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

5. Einschlägig ist vorliegend das Tierschutzgesetz (TierSchG) in der zum Zeitpunkt des Bescheides gültigen Fassung.

Zweck des TierSchG ist es nach § 1, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne

vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Als Auslegungsgrundsatz stellt § 1 das Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz dar. Auch das Verwaltungshandeln soll sich an diesem Grundsatz ausrichten. Die Behörden sind gehalten, verbotenen oder allgemein nicht tiergerechten Handlungen über verwaltungsrechtliche Instrumente vorzubeugen. Dabei ist der Schutz auf Tiere aller Arten ausgerichtet. Gemäß § 90 a Bürgerliches Gesetzbuch sind Tiere keine Sache. Somit übernimmt jeder im Umgang mit Tieren eine hohe wie besondere Verantwortung.

Nach § 16 a Abs. 1 S. 1 TierSchG ist das zuständige VLÖA dazu verpflichtet, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in dem Bescheid vom 30.05.2023 des VLÖA SHL ist § 16 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 TierSchG. Gemäß Satz 2 Nr. 1 der zuvor genannten rechtlichen Grundlage ist das zuständige VLÖA dazu verpflichtet, demjenigen, der gegen die Rechtsvorschriften des § 2 TierSchG verstößt und dadurch Schmerzen bzw. Leid der Tiere fördert, erforderliche Maßnahmen einzuleiten und zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Gemäß Bundesgerichtshof (BGH) gelten Personen als Tierhalter, wenn sie die Bestimmungsmacht über ein oder mehrere Tiere haben, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommen, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nehmen und das Risiko seines Verlustes tragen. Ein Tierhalter muss demnach nicht zwangsläufig auch Eigentümer eines Tieres sein. Die Versorgung etwa eines zugelaufenen Haustiers gilt somit bereits als Tierhaltung. Unter Tierhaltung ist das umfassende Obsorgeverhältnis gegenüber einem Tier zu verstehen. Die Pflicht aus § 2 Nr. 1 TierSchG trifft den Tierhalter und den Tierbetreuer. Diese Pflicht zur allgemeinen Sorge verwehrt jede Art der Vernachlässigung, also auch eine solche in Bezug auf Pflege, Unterbringung und Beförderung (Lorz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Auflage, 1992, § 2 Rdnr. 7/8). Das bedeutet, dass der Umgang mit dem Tier in Allem dem genügen muss, was landläufig als gute Behandlung bezeichnet wird; die Pflege umfasst allgemein die Fütterung, Tränkung, Reinhaltung, Reinigung, Gesundheitsfürsorge, Heilbehandlung, Schutz vor Witterungseinflüssen und die Schaffung günstiger Luft- und Lichtverhältnisse (Lorz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Auflage, 1992, § 2 Rdnr. 15).

Da Sie das Obsorgeverhältnis für die vor Ort gefütterten Katzen begründeten und die Tiere überwiegend auf Ihrem eigenen Grundstück halten / betreuen und versorgen, handelt es sich vorliegend um freilaufende Katzen, keinesfalls um Fundkatzen, herrenlose oder verwilderte Katzen. Auch wenn die Halterfunktion im Lichte des von Ihnen weiter im Schreiben vom 04.07.2023 aufgeführten Urteils des VG Aachen vom 29.12.2009, 6 K 2135/08, juris-Rn. 102-106; zitiert nach HIRT/ MAISACK/ MORITZ, Tierschutz-Kommentar, 3. Auflage 2016, S. 122) rechtlich fraglich für die im Jahr 2022 entstandene Situation der großen Katzenpopulation erscheint, kommt Ihnen in jedem Fall rechtlich zweifelsfrei die Betreuerfunktion für diese Katzen zu. Sie versorgen seit dem Frühjahr 2022 Katzen nicht nur am Standort in Ihrem Grundstück, sondern bieten diesen auch Unterschlupf in Ihrem dort befindlichen, in massiver Bauart bestehenden Gebäude (Gartenhaus). Für die von Ihnen gehalten, kastrierten und gekennzeichneten Katzen übernehmen Sie zweifelsfrei die Halterfunktion.

Der § 2 TierSchG schreibt u. a. vor, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und über die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Vorliegend haben Sie bei der Haltung der Katzen gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, hier insbesondere § 2 TierSchG, verstoßen. § 2 TierSchG schreibt u. a. vor, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder Schäden zugefügt werden. Dadurch, dass Sie streunenden Katzen über einen längeren Zeitraum Futter und Unterschlupf gewährten, haben Sie sich diese Tiere zu eigen gemacht. Hierdurch haben Sie Halter- und Betreuungspflichten erworben und das Obsorgeverhältnis für diese Tiere begründet. Sie tragen somit die Verantwortung für die vor Ort entstandene Situation. Hätte die Population weiter zugenommen, so wären mittelfristig erhebliche gesundheitliche Schäden an den Tieren durch bspw. Katzenschnupfen, -seuche und/oder Wurmbefall aufgetreten. Um die Population zu reduzieren und damit das gesundheitliche Gleichgewicht in der Katzenpopulation aufrechtzuerhalten, ist die Vermittlung der Katzen lt. Ziffer 1 des Bescheides vom 30.05.2023 rechtens. Tierschutzrechtlich richten sich Verfügungen an den Halter hinsichtlich der Einhaltung der diesbezüglichen Normen. Der Halter kann sich auch Dritter bedienen, um den Auflagen nachzukommen, wie vorliegend geschehen.

Die Fütterung von fremden oder herrenlosen streunenden Katzen ist nach § 12 Abs. 7 der Stadtordnung der Stadt Suhl verboten und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Untersagung des VLÜA SHL unter Ziffer 2 des Bescheides vom 30.05.2023, fremde und streunende Katzen zu füttern, ist rechtmäßig.

Ihre Beschwer zum Fütterungsverbot fremder oder herrenloser streunender Katzen auf S. 5 Ihrer Widerspruchs begründung, ist als nicht begründbar einzustufen.

Sofern Katzenfütterungen im öffentlichen Bereich stattfinden, unterliegen diese regelkonform der Stadtordnung Suhl mit den daraus resultierenden Rechtskonsequenzen. Hier bieten Einzelfälle die Möglichkeit der Ausnahme vom Fütterungsverbot, sofern mit dem Ordnungsamt und dem VLÜA der Stadt Suhl gemanagte Futterstellen unter Festlegung der Rahmenbedingungen / Kriterien (Datenerfassung / Monitoring Migration neuer Katzen / Kastration /..) abgestimmt werden. Grundlage bildet dabei § 18 - Ausnahmen der Stadtordnung: „Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden werden, die einzuhalten sind“.

Die Anordnung der beaufsichtigten Fütterung des VLÜA SHL unter Ziffer 3 des Bescheides vom 30.05.2023 ist begründet, um Ihre gekennzeichneten, registrierten und kastrierten Katzen von fremden Katzen zu unterscheiden. Die Reduzierung bzw. Verlegung der Futterstellen und die Verkürzung der Fütterungszeiten sind hierzu notwendig.

Die Verpflichtung unter Ziffer 4 des Bescheides vom 30.05.2023, wonach Sie wiederholt während der Fütterung zulaufende fremde Katzen und fremde kranke Tiere innerhalb von 3 Werktagen der Tierauffangstation Suhl zu melden haben, beruht auf § 16 a Satz 2 Nr. 1 TierSchG. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Dem VLÜA SHL ist bei der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt werden, eine vorrangige Beurteilungskompetenz einzuräumen (ThürOVG, Beschl. v. 09.04.2014, Az. 3 ZO 674/12). Sie wurden mit Schreiben vom 17.01.2023 und 07.03.2023 vom VLÜA SHL angehört. Ihre Stellungnahmen wurden umfassend berücksichtigt und sind in den Bescheid des VLÜA SHL, Az.: 12.41.04_2683.06/pl/03-23 vom 30.05.2023 mit eingeflossen.

Summarisch ist festzustellen, dass das Verwaltungshandeln des VLÖA SHL geeignet, verhältnismäßig und angemessen erfolgte.

Der mit Widerspruch angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig.

Ihre Widerspruchsbegründung ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu treffen.

Ihr Widerspruch war zurückzuweisen.

6. Die Verwaltungskostenentscheidung für diesen **Widerspruchsbescheid** ergeht gem. § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 ThürVwKostG. Nach § 12 Abs. 1 ThürVwKostG werden Verwaltungskosten von Amts wegen festgesetzt. Für die Widerspruchsbearbeitung sind nach Zeitaufwand insgesamt 378,00 € Verwaltungsgebühren entstanden. Diese berechnen sich wie folgt:

Bei Zugrundelegung der Kostennummer 1.4.1.1 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO werden für die Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens durch Beamte des höheren Dienstes bzw. vergleichbare Angestellte Gebühren in Höhe von 21,50 € / je 15 Minuten (Stand 2025) für einen protokollierten Zeitaufwand fällig. Für den Verwaltungsaufwand auf der Grundlage der Kostennummer 1.4.1.2 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO werden für die Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens durch Beamte des gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare Angestellte Gebühren in Höhe von 18,00 € je 15 Minuten (Stand 2025) erhoben. Für einen protokollierten Zeitaufwand nach der Kostennummer 1.4.1.3 gelten für übrige Beschäftigte Gebühren in Höhe von 14,00 € je 15 Minuten (Stand 2025).

Somit sind folgende Gebühren für dieses Widerspruchsverfahren entstanden:

Rechtsgrundlage	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
Nr. 1.4.1.1 Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO	Ertellung eines Widerspruchsbescheides	Zeitaufwand insg. 15 min zu je 21,50 € / 15 min	21,50
Nr. 1.4.1.2 Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO	Ertellung eines Widerspruchsbescheides	Zeitaufwand insg. 105 min zu je 18,00 € / 15 min	126,00
Nr. 1.4.1.3 Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO	Ertellung eines Widerspruchsbescheides	Zeitaufwand insg. 270 min zu je 14,00 € / 15 min	252,00
Gebühren für die Widerspruchsbearbeitung			399,50

Eine Begrenzung gemäß § 4 Abs. 3 ThürVwKostG besteht nicht.

Nach § 11 Abs. 1 ThürVwKostG sind Auslagen gesondert zu erheben. Die Aufwendungen für die Zustellung des Widerspruchsbescheides betragen 3,45 €. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag von **402,95 €** bestehend aus 399,50 € Gebühren für die Widerspruchsbearbeitung und 3,45 € Auslagen für die Postzustellungsurkunde (PZU).

Der Gesamtbetrag in Höhe von **402,95 €** ist bis **07.07.2025** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: TLV

Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale Erfurt

IBAN: DE15820500003004444026

BIC: HELADEF820

Verwendungszweck: 8163255137396

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadtverwaltung Suhl, Marktplatz 1, 98527 Suhl vom 30.05.2023 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht mit Sitz in Meiningen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Carsten Weiß

Dezernatsleiter 22

Hinweis:

1. Geht der Betrag nicht rechtzeitig beim TLV ein, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat, in dem der Schuldner sich in Säumnis befindet, erhoben (§ 14 ThürVwKostG).
2. Die Anfechtungsklage entfaltet hinsichtlich der Kostenaufforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).